

Ebenso wird beschlagnahmtes Vermögen, das gemäß § 114 Abs 2 und 3 StPO staatlich verwaltet wird, wie sozialistisches Eigentum geschützt.

Persönliches Eigentum, das bei einer Gepäckaufbewahrung oder beim Fundbüro verwahrt wird oder beim Notariat hinterlegt wurde, ebenso beschlagnahmte oder sichergestellte Gegenstände, fallen nicht unter Abs. 2.

Im Kommissionshandel bleiben gemäß § 4 Abs. 2 der VO über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels — Kommissionshandels-VO - vom 26. 5. 1966 (GBl. II 1966 Nr. 68 S. 429 ff.) die zum Verkauf übergebenen Waren bis zur Veräußerung im Eigentum des sozialistischen Handelsunternehmens und Kommittenten. Die hierfür erzielten Erlöse sind nach dieser Bestimmung gleichfalls sozialistisches Eigentum. Sozialistisches Eigentum sind gemäß § 7 Abs. 2 des Muster-Kommissionshandelsvertrages (GBl. II 1966 Nr. 68 S. 437) auch vom sozialistischen Handelsorgan dem Kommissionshändler übergebene Ausrüstungsgegenstände. Die vom Kommissionshändler zur Sicherung der Kommissionsware dem sozialistischen Handelsorgan gestellte Kautionsberechtigung nicht zur Waren- oder Geldentnahme (§ 15 Abs. 1 der 1. DB zur Kommissionshandels-VO vom 26. 5. 1966 - GBl. II 1966 Nr. 68 S. 432).

7. Gelder, die bei Banken, Sparkassen oder der Deutschen Post usw. eingezahlt werden, gehen mit der Einzahlung oder Überweisung in Volkseigentum über. Werden diesen Institutionen Gelder entwendet bzw. durch Manipulationen oder Fälschungen von Unberechtigten abgehoben, so richtet sich der Angriff nicht gegen das persönliche, sondern gegen sozialistisches Eigentum (vgl. OGNJ 1972/15, S. 457 ff.). Der Berechtigte hat lediglich einen zivilrechtlichen Anspruch auf Auszahlung der betreffenden Geldsumme (vgl. § 235 Abs. 1

ZGB und AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28.10. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 43 S. 705).

Wird ein Sparbuch entwendet und mit diesem Buch bei der kontoführenden Sparkasse vom Konto des Berechtigten abgehoben, richtet sich der Angriff gegen das persönliche Eigentum der Bürger (vgl. § 14 Abs. 2 der AO über den Sparverkehr). Die einem Brigadier eines sozialistischen Betriebes zur Auszahlung an die Brigademitglieder übergebenen Lohn- oder Prämien-gelder bleiben bis zur Auszahlung an die Berechtigten sozialistisches Eigentum. Die einem Kassierer einer gesellschaftlichen Organisation gegen Quittung bzw. Beitragsmarken übergebenen Beitragsgelder werden mit der Übergabe sozialistisches Eigentum.

An Mitarbeiter der sozialistischen Handelseinrichtungen gezahlte Geldbeträge, z. B. für Waren oder Speisen gehen mit der Entrichtung in sozialistisches Eigentum über. Besondere Probleme entstehen dort, wo sozialistisches und persönliches Eigentum namentlich an Geldscheinen bzw. Münzen nicht auseinander gehalten wird, z. B. bei Mitarbeitern des Handels, die mit der Bezahlung der Waren bzw. Speisen auch Trinkgelder entgegennehmen, ohne diese sofort auszusondern oder bei einem Gruppenkassierer einer gesellschaftlichen Organisation, der — auch aus Gründen des Geldwechsels — die vereinnahmten Beitragsgelder nicht von seinem persönlichen Geld trennt. Bei einer solchen Vermischung entsteht, ohne daß eine Eigentumsform untergeht, anteilmäßiges Eigentum, so daß derjenige, der sich unrechtmäßig mehr als seinen Anteil entnimmt, anderes, hier insbesondere sozialistisches Eigentum schädigt und dementsprechend strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Erzielt ein Mitarbeiter des Handels durch Kundenbetrug Mehreinnahmen, ist ein Aneignen dieser Beträge nach